

No. 15.

Steglitz=Berlin, den 9. April 1904.

XIX. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das "Kandelsblatt für den deutschen Gartenbau usw." erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verlag: Uerband der Kandelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregister des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Hauptversammlung in Dortmund 1903 hat folgenden Antrag der Verbandsgruppe Schleswig-Holstein einstimmig angenommen:

"Die Verbandsleitung wolle, um einer übermässigen Einfuhr von Blumen der ausländischen Blumenzwiebel-Kulturfelder im Frühjahr etwas Einhalt zu gebieten, im Verbandsorgan diejenigen Firmen, welche solche Sendungen machen, veröffentlichen, damit den deutschen Gärtnern die Möglichkeit gegeben ist, bei eventuellen Aufträgen auf Blumenzwiebeln derartige Firmen umgehen zu können."

Um diesen Beschluss zur Durchführung bringen zu können, bitten wir, uns aus Mitgliederkreisen die Namen solcher Firmen, auf welche die oben erwähnten Tatsachen zutreffen, zur Veröffentlichung bekannt zu geben.

Der Vorstand des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Franz Bluth, Vorsitzender.

Der Entwurf des neuen Reblausgesetzes.

Dem Reichstage ist seitens der verbündeten Regierungen der Entwurf eines Gesetzes, die Bekämpfung der Reblaus betreffend, zugegangen. Der Entwurf wird namentlich für den gesamten Handel mit Weinreben und Rebteilen von einschneidendster Bedeutung sein, er enthält zahlreiche Verschärfungen in der Handhabung der Bestimmungen gegenüber dem jetzt geltenden Gesetz vom 3. Juli 1883. Es ist daher notwendig, ihn schleunigst zu veröffentlichen, um eine Stellungnahme zu demselben zu ermöglichen. Wir lassen zunächst den Wortlaut des Entwurfs folgen, wobei wir auf besonders interessierende Bestimmungen durch Sperrdruck aufmerksam machen.

§ 1. Alle Rebpflanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus. Die zur Ermittelung von Verseuchungen erforderlichen Untersuchungen sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen; dabei darf eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken entwurzelt werden.

Rebschulen, in welchen Reben zum Verkauf gezogen werden, sowie Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien sind mindestens einmal jährlich zu

untersuchen. Zu Gunsten kleiner Rebschulen können Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bewilligt werden.

§ 2. Den zuständigen Behörden liegt ob, durch geeignete Massregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen schleunig und gründlich zu unterdrücken.

Zu diesem Zwecke können sie

1) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle und Rebbänder vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und auf solchen verwendete Weinbaugerätschaften desinfizieren lassen;

2) die Entfernung von Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, ferner von anderen Pflanzen oder
Pflanzenteilen, Rebpfählen, Rebbändern, Weinbaugerätschaften,
Dünger, Kompost oder Erde von verseuchten oder der Verseuchung verdächtigen Flächen sowie das Betreten solcher
Flächen verbieten und deren weitere Benutzung Beschränkungen unterwerfen;

3) den Anbau von Reben oder bestimmten Arten von Reben oder die Anlage von Rebschulen auf bestimmten Flächen oder innerhalb bestimmter Grenzen verbieten oder beschränken;

4) den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeug-